

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

IV. Dienstzulagen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 81 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.¹⁾

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.²⁾

Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

¹⁾ WBzGD § 23. ²⁾ WBzGD § 24.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlages gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückzuziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

Dienstzulagen für die Ver-
setzung höherer Amts-
stellen.

§ 22. 1)

Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbeforgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Versetzung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Verwilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversetzung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert.

Zurückziehung budget-
mäßiger Dienstzulagen bei
Zulageanfall.

§ 23. 2)

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn

1) VBzGD § 25. 2) VBzGD § 26.

und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

§ 24.¹⁾

Wandelbare Bezüge als
zusätzlicher Einkommens-
teil und als Dienststein-
kommen überhaupt.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommens- teilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vorschriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts- tarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulage- sätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel über- steigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

¹⁾ WvzGD § 27.